

Weiterbildungsprüfungen der Industrie- und Handelskammern

Prüfung: **Geprüfte/-r Versicherungsfachwirt/-in**

Themenbereich: **Transportversicherung, Sonderzweige und**
(§ 6 Abs. 18) **Verkehrshaftungsversicherung**

Lösungshinweise: **13. Oktober 2008**

Hinweise für den Korrektor:

- Die folgenden Lösungen sind lediglich Lösungshinweise und keine Musterlösungen.
- Sie sollen nur den Rahmen der zu erwartenden Prüfungsleistung abstecken.
- Der Korrektor ist durch die hier aufgeführten Lösungshinweise in seinem Bewertungsspielraum nicht eingeengt.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.
- Bei Berechnungen sollen Folgefehler berücksichtigt werden und somit nicht zum Punktabzug führen.

Die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe der Publikation [der Prüfungssätze] ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG). Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Der leichten Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer Männer und Frauen gemeint.

Die Aufgaben mit Lösungsvorschlägen können von den Industrie- und Handelskammern oder Dritten nach einer Frist von sechs Monaten direkt bestellt werden bei:

**W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Service-Center DIHK,
Postfach 10 06 33, 33506 Bielefeld
Tel.: 0521/91101-16, Fax: 0521/91101-19, E-Mail: service@wbv.de**

IHK ■ Die Weiterbildung

Aufgabe 3

In der Seefracht bestimmt sich die Haftung des Frachtführers häufig aus den Haager Regeln von 1924 sowie den Haager-Visby-Regeln von 1968, deren Inhalt in die Gesetze der meisten und wichtigsten Industrienationen (außer USA) übernommen wurde, so auch in das HGB.

- a) Erläutern Sie die beiden Haftungsarten nach HGB und gehen Sie dabei auch auf die ausgenommenen Gefahren und die Schuldfrage ein. (10 Punkte)
- b) Geben Sie den Zeitraum an, in welchem der Frachtführer unter der Voraussetzung haftet, dass keine besonderen Vereinbarungen wie z. B. FIO getroffen wurden. (2 Punkte)
- c) Berichten Sie, wie die Haftung des Seefrachtführers nach dem HGB begrenzt ist. (3 Punkte)
- d) Nennen Sie zwei Transportarten, für welche die Haftungsbestimmungen nach HGB nicht zwingend sind. (2 Punkte)
- e) Auf Initiative der Entwicklungsländer wurden 1978 die Hamburg-Regeln mit einer Verschärfung der Haftung erarbeitet, traten jedoch bisher nicht in Kraft, da sie nicht von der erforderlichen Anzahl von Staaten ratifiziert wurden.
Informieren Sie über die Gründe. (3 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 3

(Lz./Tax.: 10/2, 11/3)

20 Punkte

- a) Mindesthaftung für Güterschäden durch
 - anfängliche Seeuntüchtigkeit
 - Haftung aus vermutetem Verschulden
 - eigenes Verschulden/Erfüllungsgehilfen
 - mangelnde Ladungsfürsorge, außer bei
 - I. nautischem/technischem Verschulden, es sei denn Verschulden des Verfrachters
 - II. bestimmten Gefahren wie Feuer, es sei denn Verschulden des Verfrachters
 - III. Gefahren und Unfällen der See
 - IV. Verhalten des Befrachters
 - V. natürliche Beschaffenheit der Güter→ Haftung aus vermutetem Verschulden
→ Beweislastumkehr bei verspäteter Anzeige **(10 Punkte)**
- b) vom Beginn des Beladens bis zum Ende des Löschens **(2 Punkte)**
- c) Haftungshöhe: CIF-Wert am Bestimmungsort, jedoch maximal 2 SZR pro KG oder 666,67 SZR je Packeinheit, je nachdem, welcher Wert höher ist **(3 Punkte)**
- d) – Decksladungen
– Transport lebender Tiere
– Verladungen auf Charter-Party

(2 Punkte)

- e) Bisher ist die Ratifizierung gescheitert an dem Widerstand der größeren Schifffahrtsnationen, da die Folge der Hamburg-Regeln höhere Haftpflichtprämien (für die Reeder) und höhere Frachtraten wären.

(3 Punkte)

Aufgabe 4

Ein Bestandskunde wendet sich telefonisch an Sie als Mitarbeiter in der Abteilung Transport-Betrieb und bittet um Erläuterung der Reisegepäckversicherung.

Alle im Rahmen der Informationspflichtenverordnung vorgeschriebenen Vertragsbestimmungen und Verbraucherinformationen wurden dem Kunden bereits von Ihrem Vertriebskollegen bei einem Beratungsgespräch ausgehändigt, u. a. die Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Reisegepäck 1992/2008 (AVB Reisegepäck 1992/2008).

Zu folgenden Sachverhalten stellen sich dem Anrufer noch weitere Fragen:

- a) Stellen Sie dar, gegen welche Gefahren Versicherungsschutz besteht, wenn versicherte Sachen abhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden. (8 Punkte)
- b) Erklären Sie, welche Sachen als Reisegepäck im Sinne der AVB gelten. (5 Punkte)
- c) Zeigen Sie Ihrem Gesprächspartner auf dessen Nachfrage auf, wie es sich mit den zusätzlich vom Versicherten aufzuwendenden Kosten verhält, wenn das Reisegepäck nicht am selben Tag wie der Versicherte am Bestimmungsort ankommt. (3 Punkte)
- d) Der Anrufer erzählt Ihnen, dass er beabsichtigt, am Urlaubsort eine wertvolle landestypische Skulptur sowie in einem günstigen Elektro-Großmarkt eine Telefonanlage, bestehend aus einem Basisgerät und drei schnurlosen Telefonen, zu erwerben.

Informieren Sie den Kunden, welche Entschädigungsleistung bei einem versicherten Totalschaden für diese auf der Reise erworbenen Gegenstände erfolgen würde. (4 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 4

(Lz./Tax.: 12/3, 40/2, 66/3)

20 Punkte

- a) – Versicherungsschutz besteht im Umfang einer sogenannten Allgefahrendeckung, während sich das Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebes, Gepäckträgers oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.
- Während der übrigen Reisezeit besteht Versicherungsschutz gegen folgende Gefahren:
- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung)
 - Verlieren – hierzu zählen nicht Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen – bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze
 - Transportmittelunfall oder Unfall eines Versicherten
 - bestimmungswidrig einwirkendes Wasser, einschließlich Regen und Schnee
 - Sturm, Brand, Blitzschlag oder Explosion
 - höhere Gewalt

(8 Punkte)

- b) Als Reisegepäck gelten sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfes, die während einer Reise mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden. Als Reisegepäck gelten auch Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben werden. Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt werden, sind nur gemäß besonderer Vereinbarung versichert.

Sachen, die dauernd außerhalb des Hauptwohnsitzes der Versicherten aufbewahrt werden (z. B. in Zweitwohnungen, Booten, Campingwagen), gelten nur als Reisegepäck, solange sie von dort aus zu Fahrten, Gängen oder Reisen mitgenommen werden.

(5 Punkte)

- c) Ersetzt werden die nachgewiesenen Aufwendungen für Ersatzkäufe bis zu dem vereinbarten Prozentsatz der Versicherungssumme, maximal mit dem vereinbarten Höchstbetrag je Versicherungsfall.

(3 Punkte)

- d) – Schäden an Geschenken und Reiseandenken (Skulptur), die auf der Reise erworben wurden, werden jeweils insgesamt mit dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Prozentsatz der Versicherungssumme, maximal mit dem vereinbarten Höchstbetrag je Versicherungsfall ersetzt.
- Die Telefonanlage dient nicht dem persönlichen Reisebedarf. Daher wäre eine Entschädigungsleistung im Falle eines Schadens abzulehnen.

(4 Punkte)